

REGIERUNGSRAT

6. September 2023

23.204

Interpellation Christoph Riner, SVP, Zeihen (Sprecher), Christian Keller, SVP, Untersiggenthal, Andy Steinacher, SVP, Schupfart, vom 20. Juni 2023 betreffend Stärkung der Aargauer Vereine; Beantwortung

I.

Text und Begründung der Interpellation wurden den Mitgliedern des Grossen Rats unmittelbar nach der Einreichung zugestellt.

II.

Der Regierungsrat antwortet wie folgt:

Vorbemerkungen

Die Ausnahmen von der Steuerpflicht sind im Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (Steuerharmonisierungsgesetz, StHG) grundsätzlich abschliessend aufgezählt. Dazu gehören unter anderem die juristischen Personen mit öffentlicher oder gemeinnütziger Zweckverfolgung. Das StHG regelt auch abschliessend, was als gemeinnützige oder öffentliche Zweckverfolgung gilt. Einzig betreffend Steuerbefreiung des Kantons, seiner Anstalten sowie von Gebietskörperschaften des öffentlichen Rechts besteht ein Gestaltungsspielraum des kantonalen Gesetzgebers (Art. 23 StHG).

Das Bundesrecht regelt ferner abschliessend, an welche juristischen Personen freiwillige Leistungen abzugsfähig sind. Dazu gehören unter anderem juristische Personen, welche einen gemeinnützigen oder öffentlichen Zweck verfolgen. Dem kantonalen Gesetzgeber obliegt es einzig, das Ausmass der Abzugsfähigkeit zu bestimmen (Art. 9 Abs. 2 lit. i StHG; im Kanton Aargau 20 % des Reineinkommens gemäss § 40a Steuergesetz [StG]).

Die Rechtslage bei der direkten Bundessteuer entspricht grundsätzlich derjenigen bei den Kantons- und Gemeindesteuern.

Zur Frage 1

"Wie beurteilt der Regierungsrat die Ausgangslage, dass jur. Personen, welche in politischen Fragen teilweise Position beziehen, als gemeinnützig (im Interesse des Gemeinwohls) eingestuft werden?"

Wie oben bereits beschrieben, sind die Ausnahmen von der Steuerpflicht im Steuerharmonisierungsgesetz abschliessend aufgezählt. Dazu gehören unter anderem die juristischen Personen mit öffentlicher oder gemeinnütziger Zweckverfolgung.

Der aargauische Gesetzgeber hat die Bestimmung, wonach politische Parteien öffentliche Zwecke verfolgen, in § 14 Abs. 1 lit. c StG aufgenommen. Das Verwaltungsgericht des Kantons Aargau betrachtet die Aktivität der politischen Parteien als öffentlichen Zweck und stützt damit die Aargauische Gesetzgebung. Ferner lässt die Aargauer Steuerjustiz bei juristischen Personen, die wegen der Verfolgung von gemeinnützigen Zwecken steuerbefreit sind, politische Aktivitäten in untergeordnetem Rahmen zu. Das Bundesgericht äusserte sich in der Vergangenheit jeweils differenziert und auch negativ zur Frage betreffend gemeinnützigem beziehungsweise öffentlichem Zweck. Zwischenzeitlich hat aber der Bundesgesetzgeber legiferiert (vgl. Antwort zur Frage 2).

Die kantonalen und kommunalen Steuerbehörden sind an die gesetzlichen Bestimmungen und die entsprechende Rechtsprechung gebunden.

Der Regierungsrat erachtet entsprechend die derzeitig vom Bundesgesetzgeber festgelegten Regelungen und die darauf basierende Rechtsprechung als zweck- und rechtmässig.

Zur Frage 2

"Wie beurteilt der Regierungsrat die Ausgangslage, dass Beiträge an politische Parteien bis zu CHF 10'000 pro Jahr abzugsfähig sind, Beiträge an Vereine mit ideellem Zweck jedoch nicht, obschon diese z. B. Jugendabteilungen führen und Jugendförderung betreiben? Sieht der Regierungsrat Möglichkeiten, hier Verbesserungen für diese Vereine vorzunehmen?"

Das Bundesrecht regelt abschliessend, an welche juristische Personen freiwillige Beiträge abzugsfähig sind. Dazu gehören unter anderem juristische Personen, welche einen gemeinnützigen oder öffentlichen Zweck verfolgen. Dem kantonalen Gesetzgeber obliegt es einzig, das Ausmass der Abzugsfähigkeit zu bestimmen (Art. 9 Abs. 2 lit. i StHG; im Kanton Aargau 20 % des Reineinkommens [§ 40a StG]).

Nach Auffassung des Bundesgerichts verfolgen Parteien weder gemeinnützige noch öffentliche Zwecke. Kantonale Steuergesetze, welche Zuwendungen an Parteien als abzugsfähig qualifizieren, beurteilte das Bundesgericht als harmonisierungswidrig. In der Folge statuierte der Bundesgesetzgeber demgegenüber mit dem Bundesgesetz über die steuerliche Abzugsfähigkeit von Zuwendungen an politische Parteien vom 12. Juni 2009 per 1. Januar 2011 die Abzugsfähigkeit von Zuwendungen an Parteien, wobei die Kantone den Abzug betragsmässig limitieren können (Art. 9 Abs. 2 lit. i StHG; im Kanton Aargau Fr. 10'000.– [Art. 33 Abs. 1 lit. i]).

Mit dem Bundesgesetz vom 20. März 2015 über die Gewinnbesteuerung von juristischen Personen mit ideellen Zwecken wurde sodann eine von den Kantonen festzusetzende Freigrenze für die Gewinnsteuer bei juristischen Personen mit ideellen Zwecken eingeführt (Art. 26a StHG, im Aargau Fr. 20'000.– [§ 73a StG]). Der Bundesgesetzgeber hat sich dabei bewusst nur für eine Freigrenze der Gewinnbesteuerung und gegen eine Steuerbefreiung und Abzugsfähigkeit der freiwilligen Beiträge an juristische Personen mit ideeller Zwecksetzung entschieden.

Die unterschiedliche Besteuerung von Parteien und juristischen Personen mit ideellen Zwecken und die unterschiedliche steuerliche Behandlung von freiwilligen Zuwendungen an solche basiert somit auf bewussten Entscheiden des Bundesparlaments und damit des Bundesgesetzgebers. Der Regierungsrat sieht keinen Anlass, diese klare bundesrechtliche Ausgangslage zu hinterfragen.

Zur Frage 3

"Sieht der Regierungsrat Möglichkeiten, das durch unser Milizsystem geprägte Vereinswesen im Aargau zu entlasten (z. B. im Bereich der Steuern, im Bereich von Haftungsausschlussfragen oder im Bereich der Sozialversicherungen)?"

Vereine unterliegen der Gewinnbesteuerung nach dem Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG) respektive der Gewinn- und Kapitalbesteuerung für die Kantons- und Gemeindesteuern nach StG gestützt auf das StHG. Mit anderen Worten handelt es sich bei der Vereinsbesteuerung um zwingende Vorgaben des Bundesrechts. Zum Gesetzesvollzug der direkten Bundessteuer und der Kantons- und Gemeindesteuern genügt es, eine einfach gestaltete Steuererklärung und den Jahresabschluss einzureichen. Letzterer muss ohnehin der Mitgliederversammlung vorgelegt werden. Im Bereich der Steuern sieht der Regierungsrat somit keine Entlastungsmöglichkeit.

Zum Bereich der Sozialversicherungen: Für jedes Arbeitsentgelt sind Sozialversicherungsbeiträge abzurechnen. Auf Freiwilligenarbeit werden grundsätzlich keine Sozialversicherungsbeiträge (AHV, IV, ALV, BVG) erhoben. Man geht davon aus, dass dieses Engagement unentgeltlich ausgeübt wird. Es ist jedoch dann nicht mehr von einer Freiwilligenarbeit auszugehen, wenn eine Erwerbsabsicht hinter der "Freiwilligenarbeit" steht. Dies ist in der Regel dann der Fall, wenn der Verein eine Tätigkeit zu marktüblichen Konditionen entschädigt. Im sozialversicherungsrechtlichen Sinn handelt es sich in diesem Fall um eine Erwerbstätigkeit, und der Verein muss wie ein Arbeitgeber Sozialversicherungsbeiträge entrichten. Dabei handelt es sich um eine bundesrechtliche Vorschrift ohne Handlungsspielraum für die Kantone.

Das Bundesrecht räumt aber einem Verein in einem solchen Fall die Möglichkeit ein, von einem administrativ vereinfachten Abrechnungsverfahren Gebrauch zu machen. Dieses freiwillige Verfahren erleichtert die Abrechnung der Sozialversicherungsbeiträge (AHV/IV/EO/ALV/ Familienzulagen) und gleichzeitig der Quellensteuer.

Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein:

- der einzelne Lohn pro Arbeitnehmer darf pro Jahr Fr. 22'050.– nicht übersteigen,
- die gesamte Lohnsumme des Betriebs darf pro Jahr Fr. 58'800.– nicht übersteigen,
- die Löhne des gesamten beitragspflichtigen Personals müssen im vereinfachten Verfahren abgerechnet werden.

Dieses vereinfachte Abrechnungsverfahren ist geeignet für die Deklaration und Abrechnung von Sozialversicherungsbeiträgen sowie der Quellensteuer von Privathaushalten, Stiftungen oder auch Vereinen. Weitere Möglichkeiten zur Entlastung sieht der Regierungsrat nicht.

Zur Frage 4

"Wo sieht der Regierungsrat konkrete weitere Möglichkeiten die Aargauer Vereinslandschaft und die ehrenamtliche Tätigkeit zu fördern und zu unterstützen?"

Wie ausgeführt ist die Bemessungsgrundlage für die Vereinsbesteuerung weitgehend bundesrechtlich geregelt, was die Einführung von kantonalen steuerlichen Unterstützungsmassnahmen verunmöglicht. Einzige Ausnahme ist die Freigrenze bei den Gewinnsteuern von juristischen Personen mit ideellen Zwecken sowie das Ausmass der Abzugsfähigkeit von freiwilligen Leistungen an juristische Personen mit öffentlicher oder gemeinnütziger Zweckverfolgung. Die dabei vom Grossen Rat vorgenommenen Regelungen (Abzugsfähigkeit von freiwilligen Leistungen bis zu 20 % vom Reineinkommen; Freigrenze von Fr. 20'000.– bei den Gewinnsteuern) erachtet der Regierungsrat als angemessen.

Kantonale Autonomie besteht betreffend Steuertarif. Im Rahmen der Steuergesetzrevision 2025 beantragt der Regierungsrat in der Anhörungsvorlage eine Reduktion des Gewinnsteuersatzes für Vereine und Stiftungen von 6 % auf 5,5 % (statutarischer Satz), wobei wie bisher nur Gewinne besteuert werden, die Fr. 20'000.– übersteigen. Damit soll für Vereine und Stiftungen derselbe Tarif gelten, wie derjenige bei den juristischen Personen, welcher im Rahmen der Steuergesetzrevision 2022 gesenkt wurde. Der Kapitalsteuersatz für Vereine und Stiftungen beträgt 0,75 % (statutarischer Satz), wobei das Eigenkapital von Vereinen und Stiftungen nur besteuert wird, soweit es Fr. 50'000.– übersteigt. Diese Tarife sind moderat und angemessen. Aufgrund der Freibeträge bezahlt ein Grossteil der steuerpflichtigen Vereine keine Gewinn- und Kapitalsteuern.

Der Bereich Vereine und Freiwilligenarbeit befindet sich grundsätzlich in einem Transformationsprozess. Dies ist einerseits gesellschaftlichen Veränderungen geschuldet: So führt das veränderte Freizeitverhalten mit grösserer Mobilität zu weniger lokaler oder regionaler Verankerung und zudem hat die individuelle Bereitschaft zu ehrenamtlicher Arbeit und langfristig verbindlichem Engagement stark abgenommen. Andererseits können auch "festgefahrene" Strukturen innerhalb der Vereine selbst veränderungsabweisend wirken. Dies können Vereinsstrukturen sein, die nicht mehr den veränderten Bedürfnissen entsprechen und einer notwendigen Modernisierung im Weg stehen. Dazu kommt, dass sich vermehrt Vereine mit dem Problem der Überalterung beziehungsweise der Schwierigkeit der Verjüngung konfrontiert sehen. Die Analyse und Entwicklung von Lösungsansätzen sowie eine Begleitung des Transformationsprozesses ist ein zentrales Anliegen des Kantons. Im Kulturbereich beispielsweise sieht das kantonale Kulturkonzept 2023–2028 verschiedene Massnahmen vor, die eine flexible und agile Förderung ermöglichen und so die Weiterentwicklung des Aargauer Kulturlebens und der Aargauer Kulturlandschaft vorantreiben sollen. Eine entsprechende Massnahme ist die Entwicklung eines Konzepts zur Stärkung der Vereine im Laienkulturbereich durch die Abteilung Kultur in Zusammenarbeit mit Vereinen und Verbänden. Diese zielt insbesondere auf die Gewinnung und Förderung von Nachwuchs sowie die Organisationsentwicklung ab. Als weitere Massnahme initiiert und unterstützt die Abteilung Kultur den Aufbau und die Weiterentwicklung von digitalen Instrumenten, die Vereine und Verbände im Laienkulturbereich in ihrer Entwicklung unterstützen.

Der Kanton Aargau untermauert sein Engagement für den Vereinssport nicht allein durch staatliche Beiträge, sondern ergreift auch gezielte Massnahmen in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Sport (BASPO), um die ehrenamtlichen Tätigkeiten in der Aargauer Vereinslandschaft zu stärken. Die Schwerpunkte im Jugend und Sport-Bereich liegen in der Vereinfachung der Vereinsadministration, der Implementierung neuer Lernsettings in der Kaderbildung sowie der Förderung der nationalen Lösung 1418coach (junge Assistenzleiterinnen und Assistenzleiter). Im Bereich der digitalen Transformation arbeitet die Sektion Sport mit der Fachhochschule Nordwestschweiz und der Interessensgemeinschaft Sport Aargau (IG Sport Aargau) zusammen. Mit der Lancierung des Projekts "Digitalisierung von Sportverbänden" soll mit Hilfe von Umfragen, Best-Practices und Workshops ein Praxisleitfaden zur Unterstützung der Digitalisierung von Aargauer Sportverbänden und Sportvereinen erstellt werden.

Zusätzlich zu den genannten Massnahmen setzt die Sektion Sport des Kantons Aargau auf eine weitere Zusammenarbeit mit den Sport-Dachverbänden auf kantonaler und nationaler Stufe (IG Sport Aargau und Swiss Olympic). Gemeinsam soll die Weiterentwicklung und Stärkung der Verbands- und Vereinsarbeit gefördert werden, beispielsweise mit einer Aus- und Weiterbildung für die ehrenamtlichen Funktionäre.

Weiter können Vereine für gemeinnützige Vorhaben Mittel aus dem Swisslos- und Swisslos-Sportfonds beantragen. Aufgrund des Milizcharakters des Schweizerischen Vereinswesens liegt der Kern der Vereinsprobleme allerdings nicht im Finanziellen, sondern im Personellen. So kommen Vereine meistens in finanzielle Nöte, wenn die Vereinsmitglieder fehlen. Abhilfe schafft hier aber nicht eine finanzielle Entlastung, sondern nur eine personelle Verstärkung oder Erneuerung. In solchen Fällen kann der Kanton beratende oder unterstützende Massnahmen ergreifen, schliesslich liegt es aber in

der Verantwortung der Vereine selbst sicherzustellen, dass sie ihre selbst gesetzten Aufgaben auch in Zukunft wahrnehmen können.

Zudem unterstützt der Kanton Aargau Benevol Aargau mit jährlichen Beiträgen. Benevol Aargau als Kompetenzzentrum für Freiwilligenarbeit berät und vernetzt Freiwillige, gemeinnützige Organisationen und Gemeinden und bietet Weiterbildungen im Zusammenhang mit freiwilligem Engagement an.

Im Sozialbereich verfolgt der Regierungsrat Massnahmen zur Stärkung der Freiwilligenarbeit, die in der Sozialplanung des Kantons Aargau und in den Leitsätzen zur Alterspolitik verankert sind.

- Handlungsfeld Erwerbs- und Freiwilligenarbeit der Leitsätze zur Alterspolitik: Das Potenzial der älteren Erwerbstätigen wird genutzt. Seniorinnen und Senioren bleiben eine wichtige Kraft in der Freiwilligen-, der Nachbarschafts- und der Familienarbeit (Quelle: Leitsätze zur Alterspolitik Kanton Aargau, S. 4–8).
- Sozialplanung des Kantons Aargau, Stossrichtung E, Soziale Vernetzung und gesellschaftliche Teilhabe fördern, Ziel 06 'Starker gesellschaftlicher Zusammenhalt': Im Kanton Aargau bleibt das Ausmass an informeller Hilfe, die in Verwandtschaft, Freundeskreisen oder Nachbarschaft geleistet wird, auch in Zukunft bestehen. Die Freiwilligentätigkeit wird gefördert (Quelle: Sozialplanung des Kantons Aargau 2015, S. 48).

Weitere Möglichkeiten sieht der Regierungsrat auch bei der zunehmend digitalen und administrativ einfachen Erbringung von kantonalen Dienstleistungen (zum Beispiel mittels Strategie Smart Aargau), wovon auch die Aargauer Vereine einen Nutzen ziehen können.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 921.—.

Regierungsrat Aargau